

Sommersemester 2007

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

7. Klausur / 23.6.2007

„Grillstube und Gerichtssaal“

**I.** Alex (A), Ben (B) und Chris (C) verabreden einen Überfall auf eine dem Emil (E) gehörende Grillstube. Sie wollen die Bedienung bedrohen und so entweder zur Herausgabe von Geld oder zur Duldung der Wegnahme von Geld zwingen. Die Bedrohung sollte durch einen 28 cm langen, spitz zulaufenden Schraubenzieher erfolgen, mit dem die Existenz einer Schusswaffe vorgetäuscht werden sollte. Während A im Fluchtfahrzeug – 50 Meter von der Grillstube entfernt - wartete, gingen B und C leicht verummt in die Grillstube. B ergriff die Bedienung Daniela (D) – eine Angestellte des E - und hielt den mitgeführten Schraubenzieher zum Teil mit seiner Jacke verdeckt gegen die rechte Hüfte der D, um den Eindruck zu erwecken, er habe eine geladene Pistole. B und C gaben der D durch Rufen des Wortes „Geld“ zu verstehen, dass sie von ihr die Herausgabe der Einnahmen verlangten. D bemerkte zwar den Druck des Schraubenziehers nicht, stand jedoch unter dem Eindruck des bedrohlichen Auftretens von B und C. Daher öffnete sie die Kassenlade, aus der C 315 Euro entnahm.

Bevor B und C zu dem Fluchtauto gingen, teilten sie schon einen Teil des erbeuteten Geldes unter sich auf. Jeder nahm sich 150 Euro. Dem A erzählten sie, in der Kasse seien leider nur 45 Euro gewesen. A glaubte das und nahm die ihm von C ausgehändigten 15 Euro dankend entgegen.

**II.** In einem vormundschaftsgerichtlichen Sorgerechtsverfahren wird der 12-jährige Fritz (F) von der psychologischen Sachverständigen Paula (P) zwecks Erstattung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens untersucht. F hatte nämlich behauptet, von seinen Eltern – Maria (M) und Viktor (V) – sexuell missbraucht worden zu sein. Daraufhin war gegen M und V das vormundschaftsgerichtliche Verfahren sowie ein Strafverfahren eingeleitet worden. Nach ordnungsgemäßer Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht wiederholte, ergänzte und konkretisierte F gegenüber P seine Behauptungen zu angeblichen sexuellen Übergriffen seiner Eltern. In dem Strafverfahren vor der Strafkammer gegen M und V werden F und P als Zeugen vernommen. F macht in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. P macht ihre Aussage und berichtet dabei wahrheitsgemäß, was ihr der F anlässlich der Glaubwürdigkeitsuntersuchung über die angeblichen sexuellen Misshandlungen seiner Eltern erzählt hat. Auf Grund dieser Zeugenaussage ist die Strafkammer von der Schuld von M und V überzeugt. Beide werden aus § 176 Abs. 1 StGB zu je drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

*Bitte wenden*

Das Hauptverhandlungsprotokoll enthält keine Angaben darüber, wie die Angeklagten und ihre Verteidiger auf die Aussage der Zeugin P reagiert haben und ob sie sich zur Verwertbarkeit dieser Aussage geäußert haben.

In den Gründen des Urteils legt das Gericht dar, dass sich die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten maßgeblich auf die glaubhafte Aussage der Zeugin P stützt.

M legt gegen das Urteil Revision ein. Sie begründet ihr Rechtsmittel mit der Verfahrensrüge und macht geltend, die Verwertung der Aussage der P im Urteil sei unzulässig gewesen.

V legt keine Revision ein.

### **Aufgabe**

#### **Zu I :**

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

#### **Zu II :**

1. Ist die zulässige Revision der M begründet?
2. Wirkt sich die Revision der M im Fall ihrer Begründetheit auch auf die Verurteilung des V aus?